

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 30. März 2020

Nr. 14

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 113 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 113
 114 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Diemeltaler Schmetterlingssteig, S. 114

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 115 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020, S. 114–115
 116 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 116

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**113 Wasserrecht;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
 des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. März 2020
 54.01.07.11-74-003

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH entnimmt seit 1978 über insgesamt vier Tiefbrunnen (TB 03, TB 05, TB 06, TB 09) Grundwasser aus dem Tiefenwasseraquifer der Senne.

Um die zuletzt mit Bewilligung vom 31. August 2009 genehmigte Wasserrechtsmenge von 9,0 Mio. m³/a entsprechend den technischen und hydrogeologischen Möglichkeiten ausschöpfen zu können und die Versorgungssicherheit zu erhöhen, hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH mit Schreiben vom 3. März 2020 eine Umverteilung der genehmigten jährlichen Entnahmemenge beantragt. Während die jährliche Entnahmemenge des Tiefbrunnens TB 09 von 3,0 Mio. m³ auf 2,0 Mio. m³ reduziert werden soll, ist beabsichtigt, die Entnahmemengen bei den Brunnen TB 03, 05 und 06 wie folgt anzuheben:

TB 03: von 4,0 Mio. m³/a auf 4,35 Mio. m³/a

TB 05: von 2,3 Mio. m³/a auf 2,8 Mio. m³/a

TB 06: von 1,7 Mio. m³/a auf 1,850 Mio. m³/a

Die bewilligte Jahresentnahmemenge von 9,0 Mio. m³/a bleibt unverändert. Dass ein ausreichendes Dargebot für diese Menge besteht, wurde bereits nachgewiesen.

Da seinerzeit zunächst eine Grundwasserentnahme von 10

Mio. m³/a beantragt war, bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu beurteilen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Da sich die insgesamt zulässige Entnahmemenge nicht ändert, sondern nur von einem geringer ergiebigen Standort auf andere umverteilt wird, ist nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes auszugehen.

Die Tiefbrunnen befinden sich im bedeckten Karst. An ihren Standorten wird der Tiefenwasseraquifer von mehr als 250 m mächtigen Mergelsteinen und Mergeln des Emscher-Mergel überlagert. Eine unmittelbare Auswirkung auf oberflächennahe Grundwasserverhältnisse und Schutzgüter ist daher sicher auszuschließen.

Außerhalb des bedeckten Karstes befinden sich keine relevanten Auswirkungen. Zudem liegen dort, aufgrund der hohen Flurabstände, keine Empfindlichkeiten gegenüber Grundwasserstandsabsenkungen vor.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**114 Kennzeichnung von Wanderwegen;
hier: Diemeltaler Schmetterlingssteig**

Bezirksregierung Detmold
51.2.4-008/2020-001

Detmold, den 18. März 2020

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landes-
naturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g.
Weges das folgende Markierungszeichen zu:



Diemeltaler Schmetterlingssteig
Länge 152 km

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 114

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**115 Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Westfalen-Lippe;
hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020**

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale
Verwaltung Westfalen-Lippe**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12 234 608,- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12 234 608,- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12 839 305,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11 091 341,- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1 272 310,- €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107 134,- €

festgesetzt.

Ein globaler Minderaufwand im Ergebnisplan wird nicht veranschlagt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	0,- €
Versorgungsumlage	481 326,- €

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2020 erhoben.

§ 7

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt,

Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung

§ 81 GO NRW

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 83 GO NRW

- a. Erhebliche über - bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100 000 € ausmachen. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150 000 € überschritten wird.
- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
 - kalkulatorische Kosten
 - durchlaufende Zahlungen und/oder
 - Abschlussbuchungen
 beziehen.
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1 000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

§ 85 GO NRW

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind

Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100 000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.

- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Einzelausweis von Investitionen

§ 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Kom-HVO NRW

Investitionen sind ab einem Wert von 100 000 € einzeln darzustellen.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 20. Februar 2020 - Az.: 31.02.1.2-011/2020-007 erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 4. März 2020

Der Verbandsvorsteher
Clausen
Oberbürgermeister

**116 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW)**

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 6. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 29/19, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Maurice Pierre Ponthieux, letzte bekannte Anschrift: Rue de la Place 4, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 18. März 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 116

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298